

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf

Nach Artikel 25 Absatz 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf in der Sitzung am 10.02.2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- §7a Einbringung von Grabbeigaben
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten
- § 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte, Baumgrabstätten
- § 20 Registerführung

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

§ 23 a Gedenksteine für Tiere

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

§ 25 Grabpflege, Grabschmuck

§ 26 Vernachlässigung

§ 27 Umwelt- und Naturschutz

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 28 Zustimmungserfordernis

§ 29 Prüfung durch den Friedhofsträger

§ 30 Fundamentierung und Befestigung

§ 31 Mausoleen und gemauerte Grüfte

§ 32 Unterhaltung

§ 33 Entfernung

§ 34 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Trauerfeiern

§ 35 Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

§ 36 Haftung

§ 37 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 38 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

§ 39 Inkrafttreten

Anlage

Gestaltungsvorschrift

I. Allgemeine Vorschriften

§1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schiffbek und Öjendorf getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.

(2) Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Schiffbek und Öjendorf hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z. B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann auf einem separaten Grabfeld die gemeinsame Bestattung von Menschen und Tieren zulassen. Das zu diesem Zweck vorgesehene Grabfeld muss durch

gestalterische Maßnahmen optisch vom restlichen Friedhofsbereich getrennt und zum Zeitpunkt dieser Zweckbestimmung frei von bestehenden Nutzungsrechten sein.

Die Einbringung von Tieren setzt deren vorherige Kremierung voraus. Die Einbringung der Asche kremierter Tiere muss in einem verschlossenen Gefäß aus vergänglichem und die

Bodenbeschaffenheit nicht beeinträchtigenden und umweltverträglichen Material erfolgen

Die ausschließliche Einbringung der Asche kremierter Tiere ist ausgeschlossen. Soweit die Grabstätte noch nicht durch den/die Grabnutzungsberechtigte/n für eine Humanbestattung genutzt wurde, ist eine Einbringung eines Tieres nur dann zulässig, wenn zuvor ein Vorsorgevertrag für die Bestattung eines Menschen geschlossen wird.

§2

Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Friedhofsträger einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden

§3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach Anordnung der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(3) Nach Anordnung der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.

(7) Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften dem Friedhofsträger bekannt sind.

II. Ordnungsvorschriften

§4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge - zu befahren,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
7. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
8. zu lärmern und zu spielen,
9. Hunde unangeleint mitzubringen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.

(2) Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage zumindest des vorläufigen Berufsausweises für Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die Antrag stellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die

im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 6 finden auf sie keine Anwendung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§7a

Einbringung von Grabbeigaben

(1) Die Einbringung der Asche kremierter Tiere in Form von Grabbeigaben ist nur auf den Grabstätten des hierzu vorgesehenen Grabfeldes gestattet. Wird die Einbringung solcher Grabbeigaben gewünscht, so ist dies dem Friedhofsträger rechtzeitig anzuzeigen. Dieser legt im Einvernehmen mit der Nutzungsberechtigten Person den dafür vorgesehenen genauen Ort der jeweiligen Grabbeigabe auf der Grabstätte fest.

(2) Andere Grabbeigaben als die Asche kremierter Tiere dürfen nur eingebracht werden, wenn diese auf natürlichem Wege abbaubar sind und die Bodenbeschaffenheit nicht nachteilig verändern. Die Lage solcher Grabbeigaben wird von der Friedhofsverwaltung nicht erfasst; die Einbringung erfolgt auf eigenes Risiko des Grabnutzungsberechtigten.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in dem Fall, dass die Einbringung einer Grabbeigabe, auch eines kremierten Tieres, die ordnungsgemäße Nutzung der Grabstätte für Humanbestattungen beeinträchtigt, die Einbringung der Grabbeigabe zu untersagen.

(4) Die Einbringung der Grabbeigabe darf maximal bis zu einer Tiefe von 45 cm erfolgen.

§8

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu

verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Gräften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§9

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre,
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre,
für Urnen	20 Jahre.

Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

§10

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§11

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§12

Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen (vgl. §16).

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

(5) Die Grabstätten können angelegt werden als

1. Reihengrabstätten,
2. Wahlgrabstätten,
3. Gemeinschaftsgrabstätten

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden.

(6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

1. Grabstätten für Erdbestattungen

- | | | |
|-----------------------------------|---------------|----------------|
| - bei einer Sarglänge bis 120 cm | Länge: 160 cm | Breite: 80 cm |
| - bei einer Sarglänge über 120 cm | Länge: 240 cm | Breite: 120 cm |

2. Urnengrabstätten

- | | | |
|--------------------------------|---------------|----------------|
| - Reihengrabstätten: | Länge: 50 cm | Breite: 50 cm |
| - Wahlgrabstätten für 2 Urnen: | Länge: 50 cm | Breite: 80 cm |
| - Wahlgrabstätten für 4 Urnen: | Länge: 100 cm | Breite: 100 cm |
| - Wahlgrabstätten für 6 Urnen: | Länge: 160 cm | Breite: 120 cm |
| - Wahlgrabstätte für 8 Urnen: | Länge: 210 cm | Breite: 120 cm |
| - Gemeinschaftsgrabstätte: | Länge: 30 cm | Breite: 30 cm |
| - Anonyme Grabstätte: | Länge: 30 cm | Breite: 30 cm |

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden. Der Friedhofsträger kann bei Erdbestattungen in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Bestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) In Wahlgrabstätten für Sargbestattungen darf in jeder Grabbreite nur eine Leiche bestattet und drei Urnen beigesetzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 120 cm zusätzlich beigesetzt wird.

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
3. leibliche und adoptierte Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. Großeltern und
7. Enkelkinder sowie
8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

§15

Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

(1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre nach der Bestattung eines Sarges und 20 Jahre nach der Beisetzung einer Urne, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§16

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

(1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Absatz 2 - Reservierung einer Grabstätte) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 (Erhaltung einer Grabstätte) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofsatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§17

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 oder - mit Zustimmung des Friedhofsträgers - einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.
- (4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.
- (5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

§18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§19

Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte, Baumgrabstätten

- (1) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Nähere Vorgaben können im Gestaltungsplan getroffen werden.

(2) Baumgrabstätten können als Grabstätten für Urnenbeisetzungen oder Sargbestattungen an einem vorhandenen oder neu zu pflanzendem Baum angelegt werden. Der Baum darf durch sein Wachstum die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Um die Baumwurzeln zu schonen, dürfen ausschließlich liegende Grabmale (ohne Fundament) oder andere wurzelschonende Gedenktafeln verwendet werden. Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs darf ausschließlich der Friedhofsträger vornehmen.

§20

Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topografisches Grabregister (zweifach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§21

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§22

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(3) Nicht zugelassen sind insbesondere Schrittplatten und auch Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe oder Kunststoff. Näheres regelt der Gestaltungsplan.

§23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 80 cm Höhe 12 cm, über 80 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weiter gehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.

(3) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden.

(4) Die Breite eines stehenden Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten. Liegende Grabmale sollen mindestens 12 cm stark sein.

(5) In dem Gestaltungsplan können Höchst- und Mindestabmessungen für Grabmale in Breite und Höhe sowie weitere Vorgaben festgeschrieben werden.

(6) Stehende Grabmale sind sichtbar unten links mit der Grablage vertieft zu gravieren. Liegende Steine sind an der Oberseite im unteren Bereich sichtbar mit der Grablage vertieft zu gravieren.

(7) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

(8) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(9) Eine Bezugnahme des auf der Grabstätte als Grabbeigabe eingebrachten oder einzubringenden kremierten Tieres in der Inschrift auf dem Grabmal ist unzulässig.

§23 a

Gedenksteine für Tiere

Für als Grabbeigabe eingebrachte, kremierte Tiere auf dem Grabfeld gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 ist das Aufstellen eines Grabmals untersagt. Für das Tier kann ein liegender Gedenkstein errichtet werden. Ist auf der Grabstätte bereits ein Grabmal errichtet, so dürfen die Abmessungen des Gedenksteins maximal die Hälfte der Abmessungen dieses Grabmals betragen. Ist auf der Grabstätte noch kein Grabmal errichtet, so dürfen die Abmessungen des Gedenksteins maximal die Hälfte der für ein Grabmal auf dieser Grabstätte zulässigen Abmessungen betragen; soweit diese Satzung eine Spanne vorsieht, ist der unterste Wert der Spanne für die Berechnung der Abmessung anzusetzen. Im Übrigen gelten die Gestaltungsvorschriften für Grabmale für Gedenksteine entsprechend.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§24

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen zugelassenen

Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(5) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

§25

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§26

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu

ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§27

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§28

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung,
2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§29

Prüfung durch den Friedhofsträger

(1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

§30

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des

Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§31

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Grüfte soll nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten frei gehalten wird.

§ 32

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

(4) Für die jährliche Prüfung der Grabanlagen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

§33

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen grundsätzlich durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragte entfernt und gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über und werden vernichtet oder verwertet. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, abgeräumte Grabmale aufzubewahren. Dem Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Die Gebühr für das Entfernen wird, nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung, grundsätzlich bei Aufstellung des Grabmales erhoben.

Will der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstigen baulichen Anlagen selbst entfernen, hat er dies dem Friedhofsträger drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die Entfernung des Grabmals einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstigen baulichen Anlagen sind dann vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die zu Beginn der Benutzung entrichtete Gebühr für das Entfernen wird den Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger erstattet.

(3) Für Grabmale, die vor in Kraft treten dieser Satzung errichtet wurden und für die somit noch keine Gebühren für die Entfernung von Grabmalen einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen gezahlt wurde, gelten nachfolgende Regelungen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 34 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 34

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

VIII. Trauerfeiern

§ 35

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

IX. Haftung und Gebühren

§36

Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§37

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§38

Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte am 20. März 2038 erlöschen, es sei denn, dass ein Wiedererwerb nach § 15 rechtzeitig vorgenommen wird.

§39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 08.12.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 02.03.2021 (Az.: A-Mr 1.5-1281) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg , den 10.03.2021

Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf
- Der Kirchengemeinderat -



J. Bohne

Vorsitzende/r

G. Heule

Mitglied



Friedhof Schiffbek

Gestaltungsplan

Geltungsbereich

Die Gestaltungsvorschriften gelten für die jeweils aufgeführten Grabstätten des Friedhofes Schiffbek. Ansonsten gelten die Vorgaben der Friedhofssatzung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Inhaltsübersicht:

Gestaltungsvorschrift Nr. 1 für Grabstätten im Rasen

Gestaltungsvorschrift Nr. 2 für Urnengrabstätten pflegefrei

Gestaltungsvorschrift Nr. 3 für Urnengemeinschaftsgrabstätten

Gestaltungsvorschrift Nr. 4 für anonyme Grabstätten

Gestaltungsvorschrift Nr. 5 für Sarggrabstätten im Rasen mit Pflanzbeet

Gestaltungsvorschrift Nr. 6 für Wahlgrabstätten zum Bepflanzen

Gestaltungsvorschrift Nr. 7 für Urnenwahlgrabstätten im Staudenbeet

Gestaltungsvorschrift Nr. 8 für Wahlgrabstätten auf dem Schiffbeker Friedhofswald



Friedhof Schiffbek

Gestaltungsvorschrift Nr. 1 für Grabstätten im Rasen

Diese Vorschrift gilt für folgende Grabarten:

2 Urnen Wahlgrab im Rasen, 4 Urnen Wahlgrab im Rasen, Urnen Reihengrab im Rasen; Sarg Wahlgrab im Rasen

Gestaltung der Grabstätten

Die Urnen- oder Sarggrabstätten liegen vollständig im Rasen.

Die Anlage erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung oder eine Veränderung der Bepflanzung durch Nutzungsberechtigte / Angehörige oder Friedhofsbesucher ist untersagt.

Es dürfen vom 1. März bis 31. Oktober, jeden Jahres, nur an dafür gekennzeichneten Stellen Gegenstände wie Grablichter, Steckvasen, Pflanzschalen usw. abgelegt werden.

Der Friedhof behält sich vor die Gegenstände nach eigenem Ermessen abzuräumen und zu entsorgen. Ein Anspruch auf Aufbewahrung oder Erstattung gibt es nicht.

Gestaltung des Grabmals

Für Reihengrabstätten geltende folgende Vorgaben:

Bei Reihengrabstätten für Urnen sind nur liegende Grabmale mit der maximalen Größe von 40 cm x 30 cm zulässig

Für Reihengrabstätten für Säрге sind liegende und stehende Grabmale zulässig.

Für liegende Steine beträgt die maximale Größe 70 cm x 45 cm-

Für stehende Steine beträgt die maximale Höhe 100 cm.

Bei Wahlgrabstätten gelten folgende Vorgaben:

Zulässig ist ein stehendes Grabmal. Das Grabmalfundament muss bis unterhalb der Grabsohle ausgeführt werden. Zusätzlich oder alternativ darf ein liegendes Grabmal im Pflanzbeet gelegt werden.

Für Urnengräber beträgt die maximale Größe von liegenden Steinen 50 cm x 40 cm und für die stehenden Steine beträgt die maximale Höhe 80 cm.

Für Sarggräber beträgt die maximale Größe von liegenden Steinen 70 cm x 45 cm und für stehende Steine beträgt die maximale Höhe 100 cm.

Liegende Grabmale müssen derart in die Rasenfläche eingelassen werden, dass die Oberfläche bündig mit der umgebenden Rasenfläche abschließt. Die Oberfläche muss eben sein, Erhebungen und abgerundete Kanten sind nicht zulässig.



Friedhof Schiffbek

Gestaltungsvorschrift Nr. 2 für Urnengrabstätten pflegefrei

Diese Vorschrift gilt für folgende Grabarten:

2 Urnen Wahlgrabstätte pflegefrei; 4 Urnen Wahlgrabstätte pflegefrei; Urnen Reihengrabstätte pflegefrei

Gestaltung der Grabstätten

Pflegefreie Urnengrabstätten (Reihen- oder Wahlgrabstätten) liegen in einer Pflanzfläche, die von der Friedhofsverwaltung bepflanzt und gepflegt wird.

Die Anlage erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung oder eine Veränderung der Bepflanzung durch Nutzungsberechtigte / Angehörige oder Friedhofsbesucher ist untersagt.

Je Grabstelle darf ein Grablicht und eine Steckvase inkl. Schnittblumen abgelegt werden.

Der Friedhof behält sich vor die Gegenstände nach eigenem Ermessen abzuräumen und zu entsorgen. Ein Anspruch auf Aufbewahrung oder Erstattung gibt es nicht.

Gestaltung des Grabmals

Es sind grundsätzlich liegende und stehende Grabmale zulässig.

Es werden von der Friedhofsverwaltung Grabreihen angelegt, in denen jeweils entweder nur liegende oder nur stehende Grabmale zulässig sind. Die Lage der Grabstätte bedingt somit die Art des Grabmals. Eine nachträgliche Änderung der Art des Grabmals ist nicht möglich.

Für liegende Steine beträgt die maximale Größe von 40 cm x 30 cm

Für stehende Steine beträgt die maximale Höhe 80 cm.



Friedhof Schiffbek

Gestaltungsvorschrift Nr. 3 für Urnengemeinschaftsgrabstätten

Diese Vorschrift gilt für folgende Grabart:

Urnengemeinschaftsgrab als Reihengrab

Gestaltung der Grabstätten

Die Urnengrabstätten liegen in einer Pflanzfläche, die von der Friedhofsverwaltung bepflanzt und gepflegt wird.

Die Anlage erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung oder eine Veränderung der Bepflanzung durch Nutzungsberechtigte / Angehörige oder Friedhofsbesucher ist untersagt.

Je Grabstelle darf ein Grablicht und eine Steckvase inkl. Schnittblumen abgelegt werden.

Der Friedhof behält sich vor, die Gegenstände nach eigenem Ermessen abzuräumen und zu entsorgen. Ein Anspruch auf Aufbewahrung oder Erstattung gibt es nicht.

Gestaltung des Grabmals

Es kann ein Namensschild mit Vor und Nachnamen des Verstorbenen, bei der Friedhofsverwaltung gegen Kostenerstattung, beantragt werden. Die Schilder werden einheitlich gestaltet. Lieferung und Montage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung an der dafür auf dem Grabfeld aufgestellten Stele.

Die Errichtung eines individuellen Grabmals ist nicht zulässig.



Friedhof Schiffbek

Gestaltungsvorschrift Nr. 4 für anonyme Grabstätten

Diese Vorschrift gilt für folgende Grabarten:

Urnengrab anonym, Sarggrab anonym

Gestaltung der Grabstätten

Anonyme Grabstätten für Urnen oder Särge liegen in Flächen, die von der Friedhofsverwaltung als Rasenflächen oder als bepflanzte Flächen hergestellt und gepflegt werden.

Die Anlage und Pflege erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung oder eine Veränderung der Bepflanzung durch Nutzungsberechtigte / Angehörige oder Friedhofsbesucher ist untersagt.

Nur an dafür gekennzeichneten Stellen dürfen Gegenstände wie Grablichter, Steckvasen, Wintergestecke, Pflanzschalen usw. abgelegt werden.

Der Friedhof behält sich vor, die Gegenstände nach eigenem Ermessen abzuräumen und zu entsorgen. Ein Anspruch auf Aufbewahrung oder Erstattung gibt es nicht.

Gestaltung des Grabmals

Grabmale sind ausgeschlossen.



Friedhof Schiffbek

Gestaltungsvorschrift Nr. 5 für Sarggrabstätten im Rasen mit Pflanzbeet

Diese Vorschrift gilt für folgende Grabart:

Sarg Wahlgräber im Rasen mit Pflanzbeet; Sarg Reihengräber im Rasen mit Pflanzbeet

Gestaltung der Grabstätten

Die Grabstätte befindet sich innerhalb einer zusammenhängenden Rasenfläche. Am Kopfende der Grabstätte wird auf einer Länge von 80 cm über die gesamte Grabbreite ein Pflanzbeet angelegt.

Eine Änderung an den Grundzügen der Grabgestaltung ist nicht zulässig. Innerhalb des angelegten Pflanzbeetes müssen Angehörige zu mind. 65% Pflanzen einbringen. Die Pflanzerde wird nach der Beisetzung durch Mitarbeitende der Friedhofsverwaltung aufgebracht bzw. ergänzt. Eine Bepflanzung darf erst im Anschluss erfolgen. Das Aufbringen der Pflanzerde erfolgt in der Regel 8 Wochen nach der Beisetzung, der Zeitpunkt ist jedoch von den jeweiligen Witterungsbedingungen abhängig.

Die Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch Mitarbeitende der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung oder eine Veränderung der Rasenfläche durch Nutzungsberechtigte / Angehörige oder Friedhofsbesucher ist untersagt.

Gestaltung des Grabmals

Für Reihengrabstätten geltende folgende Vorgaben:

Zulässig ist ein stehendes Grabmal bis zu einer maximalen Höhe von 100 cm. Das Grabmalfundament muss bis unterhalb der Grabsohle ausgeführt werden.

Zusätzlich oder alternativ darf ein liegendes Grabmal mit einer maximalen Größe von 70 cm x 45 cm im Pflanzbeet gelegt werden.

Der Versiegelungsgrad der Grabstätten darf dabei 35 % nicht überschreiten. Maßgeblich hierfür ist die Gesamtfläche der Trittplatten, der Grabmale sowie anderer baulicher Einrichtungen.

Bei Wahlgrabstätten gelten folgende Vorgaben:

Je Grabstätte ist nur ein stehendes Grabmal zulässig. Die maximale Höhe beträgt 100 cm. Das Grabmalfundament muss bis unterhalb der Grabsohle ausgeführt werden.

Bei Grabstätten ab drei Sargbreiten können von der Friedhofsverwaltung besondere Abmessungen festgelegt werden.

Zusätzlich oder alternativ darf ein liegendes Grabmal mit einer maximalen Größe von 70 cm x 45 cm im Pflanzbeet gelegt werden.

Der Versiegelungsgrad der Grabstätten darf dabei 35 % nicht überschreiten. Maßgeblich hierfür ist die Gesamtfläche der Trittplatten, der Grabmale sowie anderer baulicher Einrichtungen.



Friedhof Schiffbek

Gestaltungsvorschrift Nr. 6 für Wahlgrabstätten zum Bepflanzen

Diese Vorschrift gilt für folgende Grabarten:

Sargwahlgrab; Wahlgrab 4 Urnen; Wahlgrab 6 Urnen; Wahlgrab 8 Urnen; Kindergrab; Gräber, in der die Bestattung von Mensch und Tier in einer gemeinsamen Grabstätte erlaubt ist

Gestaltung der Grabstätten

Die Grabstelle muss zu mind. 65 % des Pflanzbeetes bepflanzt werden. Die Pflanzerde wird nach der Beisetzung durch Mitarbeitende der Friedhofsverwaltung aufgebracht bzw. ergänzt. Eine Bepflanzung darf erst im Anschluss erfolgen. Bei Sarggräbern erfolgt das Aufbringen der Pflanzerde erfolgt in der Regel 8 Wochen nach der Beisetzung, der Zeitpunkt ist jedoch von den jeweiligen Witterungsbedingungen abhängig.

Bei Grabstellen für 6 und 8 Urnen sowie bei Sarggräbern wird auf jeder Seite der Grabfläche 20 cm als Weg hergestellt und darf nicht bepflanzt werden.

Gestaltung des Grabmals und der Gedenksteine

Für Urnengrabstätten geltende folgende Vorgaben:

Zulässig ist ein stehendes oder ein liegendes Grabmal.

Die maximale Höhe der stehenden Grabmale beträgt 80 cm

Die maximale Größe der liegenden Grabmale beträgt 70 cm x 45 cm.

Für Sarggrabstätten geltende folgende Vorgaben:

Zulässig ist ein stehendes Grabmal bis zu einer maximalen Höhe von 100 cm. Das Grabmalfundament muss bis unterhalb der Grabsohle ausgeführt werden.

Zusätzlich oder alternativ darf ein liegendes Grabmal mit einer maximalen Größe von 70 cm x 45 cm im Pflanzbeet gelegt werden.

Der Versiegelungsgrad der Grabstätten darf dabei 35 % nicht überschreiten. Maßgeblich hierfür ist die Gesamtfläche der Trittplatten, der Grabmale sowie anderer baulicher Einrichtungen.

Handelt es sich um eine Grabstätte, in der die Bestattung von Mensch und Tier in einer gemeinsamen Grabstätte erlaubt ist, gelten zusätzlich folgende Vorgaben:

Ein Grabmal für eine humane Bestattung muss als erstes aufgestellt sein, es darf ohne Beschriftung sein. Es dürfen nur liegende Gedenksteine für das Tier errichtet werden.

Der Versiegelungsgrad darf abweichend bis zu 50 % der Grabstelle betragen.



Friedhof Schiffbek

Gestaltungsvorschrift Nr. 7 für Urnenwahlgrabstätten im Staudenbeet

Diese Vorschrift gilt für folgende Grabarten:

Wahlgrab 2 Urnen im Staudenbeet; Wahlgrab 4 Urnen im Staudenbeet

Gestaltung der Grabstätten

Die Grabstätten liegen in einer Fläche, die von der Friedhofsverwaltung bepflanzt und gepflegt wird.

Die Anlage erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung oder eine Veränderung der Bepflanzung durch Nutzungsberechtigte / Angehörige oder Friedhofsbesucher ist untersagt.

Je Grabstelle darf ein Grablicht und eine Steckvase inkl. Schnittblumen abgelegt werden.

Der Friedhof behält sich vor die Gegenstände nach eigenem Ermessen abzuräumen und zu entsorgen. Ein Anspruch auf Aufbewahrung oder Erstattung gibt es nicht.

Gestaltung des Grabmals

Es sind nur liegende Grabmale bis zu einer maximalen Größe von 50 cm x 40 cm zulässig.



Friedhof Schiffbek

Gestaltungsvorschrift Nr. 8 für Wahlgrabstätten auf dem Schiffbeker Friedhofswald

Diese Vorschrift gilt für folgende Grabarten:

2 Urnen Wahlgrab naturnahe Bestattung; 4 Urnen Wahlgrab naturnahe Bestattung; 6 Urnen Wahlgrab naturnahe Bestattung, 8 Urnen Wahlgrab naturnahe Bestattung; Sargwahlgrab naturnahe Bestattung

Gestaltung der Grabstätten

Die Grabstätten liegen vollständig in einem naturnahen belassenen Bereich. Es muss mit abgestorbenen, herabgefallenen Pflanzenteilen und umgestürzten Bäumen gerechnet werden, die vor Ort belassen werden. Ein Anspruch auf Freischneiden von Grabstätten und Zuwegungen gibt es nicht.

Die Anlage erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung oder eine Veränderung der Bepflanzung durch Nutzungsberechtigte / Angehörige oder Friedhofsbesucher ist untersagt.

Es dürfen keine Grablichter, Steckvasen, Wintergestecke, Pflanzschalen, Figuren oder andere Gegenstände abgelegt werden.

Gestaltung des Grabmals

Grundsätzlich ist ein Grabmal in Form eines Findling artiger Steins in der Größe von maximal 60 x 60 x 60 cm zulässig.

Im Einzelfall kann in Abhängigkeit von der Lage der Grabstelle eine Stele genehmigt werden. Die maximale Höhe beträgt 60 cm, die Breite der Seiten muss mind. 12 cm und max. 25 cm betragen. Über die Zulässigkeit entscheidet der Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung des Verlaufs der Wurzeln der umliegenden Bäume.

Eine Bohrung für Schnittblumen ist im Grabmal zulässig.

Bei Sarggräbern muss der Auftraggeber dafür sorgen, dass rechtzeitig vor einer Beisetzung ein eventuell vorhandenes Grabmal von einem Steinmetzbetrieb entfernt wird, um die Sicherheit Aller und die Arbeit beim Öffnen und Schließen der Gruft zu gewährleisten.

Bei Urnengräbern muss bei Bedarf auf Anweisung der Friedhofsverwaltung ebenfalls das Grabmal vorher entfernt werden, wenn sonst eine Beisetzung weiterer Urnen nicht möglich ist.

Der Friedhofsträger haftet nicht für Beschädigungen am Grabmal bzw. des Fundamentes, durch die der naturnahen Bestattung geschuldeten Einflüsse.